

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)**

vom 11. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2017)

zum Thema:

**Heimaufsicht**

und **Antwort** vom 28. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Aug. 2017)

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11774**  
**vom 11. Juli 2017**  
**über Heimaufsicht**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die nachfolgende Antwort beruht auf den Auskünften und Erfassungen der nach § 27 Abs. 1 Wohnteilhabegesetz (WTG) zuständigen Aufsichtsbehörde beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (Heimaufsicht).

1. Wie viele „Heime“ in Form der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform für behinderte und pflegebedürftige Menschen gibt es in Berlin? Bitte nach Bezirken aufgliedern.

2. Wie viele Einrichtungen sind dabei vollstationär und wie viele sind andere Einrichtungen (Kurzzeitpflege, Tagespflege, Hospize usw.) gibt es? Bitte jeweils nach Bezirken aufgliedern.

Zu 1. und 2.:

In Berlin gibt es derzeit 581 stationäre Einrichtungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen, die dem WTG unterfallen.

Davon entfallen 288 auf vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtungen, 145 stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie 9 Übergangswohnheime für Menschen mit seelischer Behinderung (Summe 442 Einrichtungen).

In der Gesamtsumme von 581 Einrichtungen sind auch enthalten 21 Kurzzeitpflegeeinrichtungen, 94 Tagespflegeeinrichtungen, 15 stationäre Hospize sowie 9 Wohneinrichtungen für ältere Menschen (Alten- oder Altenwohnheime).

Die Verteilung nach Bezirken ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Anzahl nach Einrichtungstyp								
	Eingliederungshilfeeinrichtungen Menschen g., k., m. Behinderung	Kurzzeitpflegeeinrichtungen	stationäre Hospize	Tagespflegeeinrichtungen	Übergangswohnheime Menschen mit seelischer Behinderung	vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtungen	Wohnrichtungen für ältere Menschen	Gesamt
Charlottenburg- Wilmersdorf	8	0	1	10	0	32	3	<b>54</b>
Friedrichshain-Kreuzberg	3	2	0	5	1	15	0	<b>26</b>
Lichtenberg	16	1	1	13	0	26	0	<b>57</b>
Marzahn-Hellersdorf	7	2	1	6	0	15	1	<b>32</b>
Mitte	8	2	3	8	3	22	0	<b>46</b>
Neukölln	8	2	1	7	1	15	0	<b>34</b>
Pankow	26	2	2	11	0	31	0	<b>72</b>
Reinickendorf	18	2	0	4	1	18	0	<b>43</b>
Spandau	12	3	2	8	0	21	1	<b>47</b>
Steglitz-Zehlendorf	17	1	2	9	2	49	1	<b>81</b>
Tempelhof-Schöneberg	9	1	1	8	0	24	3	<b>46</b>
Treptow-Köpenick	13	3	1	5	1	20	0	<b>43</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>145</b>	<b>21</b>	<b>15</b>	<b>94</b>	<b>9</b>	<b>288</b>	<b>9</b>	<b>581</b>

3. Bei wie viele vollstationären Einrichtungen erfolgte 2016 eine Regelprüfung durch die Heimaufsicht und in wie vielen eine anlassbezogene Prüfung? Wie viele dieser Prüfungen erfolgten dabei angekündigt und wie viele unangemeldet?

Zu 3.:

Von den unter der Antwort zu 1. und 2 aufgeführten 442 stationären Einrichtungen konnten im Jahr 2016 389 geprüft werden. Bei den 389 Einrichtungen fanden insgesamt 428 Prüfungen statt. Von den 428 Prüfungen waren 403 angemeldete Regelprüfungen und eine unangemeldete Regelprüfung. 24 Prüfungen wurden anlassbezogen und unangemeldet durchgeführt.

4. In wie viel Fälle ergaben die Prüfungen Mängel? Differenziert nach Regel- und anlassbezogener Prüfung und nach Bezirken.

Zu 4.:

Bei 55 von 428 Prüfungen wurden Mängel festgestellt. Zur besseren Übersicht sind die Mängelfeststellungen nach Anzahl, Art der Prüfung sowie deren Verteilung nach Bezirken in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Übersicht Anzahl der Mängelfeststellungen nach Art der Prüfung und Bezirken	Regelprüfung	Anlassprüfung	Gesamt
Charlottenburg- Wilmersdorf	13	5	18
Friedrichshain-Kreuzberg	6	0	6
Lichtenberg	0	0	0
Marzahn-Hellersdorf	2	3	5
Mitte	4	1	5
Neukölln	1	0	1
Pankow	3	0	3
Reinickendorf	1	0	1
Spandau	4	2	6
Steglitz-Zehlendorf	4	2	6
Tempelhof-Schöneberg	4	0	4
Treptow-Köpenick	0	0	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>42</b>	<b>13</b>	<b>55</b>

5. In welchem Zeitraum wurden die Mängel jeweils nachweislich abgestellt?

Zu 5.:

Bei Mängelfeststellungen hat die Heimaufsicht den Einrichtungsträger gemäß § 21 WTG grundsätzlich zunächst zu beraten und aufzufordern, den Mangel je nach Art und Schwere des Mangels unverzüglich oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist hat der Einrichtungsträger nachzuweisen, dass der Mangel beseitigt worden ist. Je nach Art des Mangels wird dessen Beseitigung anhand von eingereichten Unterlagen des Trägers nachgewiesen oder durch eine weitere Begehung der Heimaufsicht überprüft. Sollte der Einrichtungsträger den Mangel nach Ablauf der Frist nicht behoben haben, kann ihm eine Fristverlängerung eingeräumt werden, wenn die Mangelbeseitigung aus vom Träger nicht zu vertretenden Gründen unmöglich gewesen ist. Beseitigt ein Einrichtungsträger einen Mangel nicht, kann die Heimaufsicht gemäß § 22 WTG die Mangelbeseitigung anordnen.

Folgt ein Träger dem nicht, kann die Heimaufsicht weitere Maßnahmen ergreifen, unter anderem auch Zwangsmittel und Bußgelder verhängen.

Da die durch die Heimaufsicht festgestellten Mängel vielfältig und in ihrer Art und Schwere sehr unterschiedlich sind, ist es nicht möglich, die jeweiligen Zeiträume ihrer Beseitigung in jedem Einzelfall darzustellen. Grundsätzlich gilt, je stärker ein Mangel die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar beeinträchtigt oder deren Leben und Gesundheit gefährdet, umso schneller ist dieser Mangel abzustellen.

6. In wie vielen Fällen wurde insbesondere der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel nicht eingehalten? In welchem Zeitraum wurde der Personalschlüssel jeweils nachweislich angepasst?

Zu 6.:

Bei Regel- oder Anlassprüfungen und einer Stichtagserhebung zum 15.10.2016 hat die Heimaufsicht festgestellt, dass in 21 Pflegeeinrichtungen das Personalsoll nicht erfüllt und die jeweils vorgeschriebene Fachkraftquote von mindestens 50 % nicht eingehalten worden ist. Bei 19 Pflegeeinrichtungen wurde festgestellt, dass sie das Personalsoll zwar erfüllen, jedoch die Fachkraftquote nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 8 Abs. 2 Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) unterschritten wird, weil anteilig mehr Pflegehilfskräfte als Pflegefachkräfte zum Einsatz kommen.

Der vorgeschriebene Personalschlüssel einer Pflegeeinrichtung ist abhängig von der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren jeweiligem Pflegegrad. Aufgrund der Erhöhung eines Pflegegrades oder von Neuzugängen von Bewohnerinnen oder Bewohnern kann der Personalschlüssel erheblichen Schwankungen innerhalb eines Monats unterliegen. Durch das Ausscheiden von Pflegepersonal kann es sehr schnell zu einer Unterschreitung des Personalschlüssels kommen. Im Allgemeinen sind die Einrichtungsträger bemüht, ein bestehendes Personaldefizit schnellstmöglich auszugleichen. Wenn die Heimaufsicht ein Personaldefizit festgestellt hat, wird der Einrichtungsträger aufgefordert, die Ursachen für das Personaldefizit darzulegen und seine Bemühungen zu dessen Beseitigung nachzuweisen. Wie bereits zu 5. dargestellt, wird die Heimaufsicht den Träger grundsätzlich zunächst beraten und eine angemessene Frist zur Beseitigung des Personaldefizits einräumen. Sollte ein Einrichtungsträger nicht in der Lage sein, das Personaldefizit zu beheben, kann die Heimaufsicht einen vorübergehenden Belegungsstopp für neue Bewohnerinnen und Bewohner verhängen, solange das Personalsoll nicht erfüllt ist.

Da die der Personalausstattung zu Grunde liegenden Einflussfaktoren vielfältig sind, ist es nicht möglich, die jeweiligen Anpassungszeiträume in jedem Einzelfall darzustellen.

7. In wie vielen Fällen wurde 2016 bei wie vielen Prüfungen insgesamt in Tagespflegeeinrichtungen festgestellt, dass diese überbelegt waren, d.h. mehr Gäste betreut wurde als vertraglich vereinbarte Plätze vorlagen? Bitte nach Bezirken differenzieren.

8. Welche Auflagen wurden in diesen Fällen durch die Heimaufsicht verhängt und in welcher Zeitspanne wurde das Problem jeweils nachweislich abgestellt?

Zu 7. und 8.:

Tagespflegeeinrichtungen (TAP) werden nach § 17 Abs. 3 Satz 1 WTG regelmäßig in einem Abstand von höchstens drei Jahren überprüft. 2016 wurden 59 von 94 Tagespflegeeinrichtungen von der Heimaufsicht geprüft. Dabei hat die Heimaufsicht nur in einem Einzelfall eine Überbelegung festgestellt.

Die Heimaufsicht war einem Hinweis im MDK-Prüfbericht nachgegangen, wonach sich in diesem Einzelfall an mehreren Tagen mehr Gäste in der TAP aufhielten als nach den zugrundeliegenden Pflegeverträgen nach SGB XI vorgesehen.

Die Gesamtzahl der Pflegeverträge, die aus Gründen der Auslastung bei einer TAP immer höher sein wird als die Platzzahl, lässt grundsätzlich keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele Gäste an welchen Tagen in welchem Umfang die TAP tatsächlich besuchen. Die Gäste einer Tagespflege nutzen diese unterschiedlich. So gibt es Pflegeverträge, wonach Gäste die TAP nur einmal oder an zwei Tagen in der Woche aufsuchen; andere Gäste kommen häufiger. Einige Gäste kommen ganztags, andere stundenweise. Jede Tagespflegeeinrichtung muss daher vorausschauend durch ein geeignetes Belegungsmanagement dafür Sorge tragen, dass sich dort grundsätzlich nicht mehr Gäste als nach dem SGB XI vereinbart aufhalten.

In dem Einzelfall hatte die Heimaufsicht tatsächlich festgestellt, dass zu bestimmten Zeiten mehr Gäste anwesend waren als vertraglich zulässig. Daraufhin wurde der Träger von der Heimaufsicht aufgefordert, den Zugang seiner Tagesgäste organisatorisch so zu verbessern, dass künftige Überbelegungen vermieden werden. Inzwischen kann festgestellt werden, dass die Tagespflegeeinrichtung mehrere Verträge mit Tagespflegegästen gekündigt hat, weil diese wiederholt außerhalb der vereinbarten Termine in der Tagespflegeeinrichtung erschienen waren und sich nicht an die Terminabsprachen halten wollten.

9. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren 2016 in der Heimaufsicht tätig und wie viele nahmen dabei Vor-Ort-Kontrollen vor?

Zu 9.:

Im Jahr 2016 waren 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Heimaufsicht tätig. Davon haben 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vor-Ort-Kontrollen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem WTG (stationäre Einrichtungen und Wohngemeinschaften) vorgenommen.

10. Warum erfolgte seit 2010 entgegen Rechtslage kein Jahresbericht der Heimaufsicht?

Zu 10.:

Aus Kapazitätsgründen war ein spezieller Tätigkeitsbericht nach § 6 Abs. 5 WTG in den letzten Jahren nicht möglich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Doppelhaushaltsplans 2018/2019 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin ist geplant, die Heimaufsicht ab 2018 wegen der gestiegenen Fallzahlen um zwei Stellen aufzustocken.

11. Wann erfolgt der nächste Bericht der Heimaufsicht?

Zu 11.:

Die Heimaufsicht wird künftig jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen und veröffentlichen. Eine Veröffentlichung ist für das 2. Halbjahr 2017 geplant.

12. Wann wurde die Arbeitsgemeinschaft nach § 28 I Nr. 2 WTG unter Einbeziehung von Heimaufsicht, den Senatsverwaltungen für Gesundheit und für Soziales sowie den zuständigen Behörden der Bezirke eingerichtet und wann hat diese AG bisher getagt?

Zu 12.:

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 28 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 WTG für den Bereich Pflege (WTG-Pflege-Wohnformen) existiert seit 08.09.2010 und tagt seitdem in der Regel 4 Mal jährlich, zuletzt am 14. Juni 2017.

Aus Kapazitätsgründen konnte eine Arbeitsgemeinschaft nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 WTG für den Bereich der Eingliederungshilfe nicht eingerichtet werden. Die für den Bereich der Eingliederungshilfe zuständige Fachaufsicht wird die Heimaufsicht im Herbst 2017 zur Einrichtung dieser Arbeitsgemeinschaft auffordern.

Berlin, den 28. Juli 2017

In Vertretung  
Barbara König  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung